

Kurztitel

Bausträgervertragsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 7/1997

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 11

Inkrafttretensdatum

01.01.1997

Abkürzung

BTVG

Index

20/05 Wohn- und Mietrecht

Text**Pfandrechtliche Sicherung**

§ 11. (1) Allfällige Rückforderungsansprüche des Erwerbers können auch durch ein ausreichende Deckung bietendes Pfandrecht auf einer Liegenschaft gesichert werden. Die Sicherungspflicht erstreckt sich auch auf nicht länger als drei Jahre rückständige Zinsen in der in § 14 Abs. 1 genannten Höhe.

(2) Allfällige Rückforderungsansprüche mehrerer Erwerber können auch durch ein Pfandrecht zugunsten des Treuhänders gesichert werden. Zur Verfügung über ein solches Pfandrecht und zu seiner Verwertung ist allein der Treuhänder berechtigt.

(3) Das Pfandrecht nach Abs. 1 und 2 kann auch auf einen Höchstbetrag lauten, bis zu dem die Deckung reichen soll.

Anmerkung

vgl. § 10 Teilzeitnutzungsgesetz, BGBI. I Nr. 32/1997

Schlagworte

Treuhänderhypothek, Höchstbetragshypothek

Zuletzt aktualisiert am

23.01.2020

Gesetzesnummer

10003474

Dokumentnummer

NOR12039325

alte Dokumentnummer

N2199744445L